

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2025

Zu TOP 4

**Ausschuss Finanzen, Wirtschaft
und Grundsatzfragen: TOP 243**

**Ausschuss Soziales, Jugend,
Senioren, Kultur, Migration und
Sport: TOP 97**

Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen

Historie und aktuelle Situation

Die Katholische Kirchengemeinde Melsungen betreibt seit dem Jahr 1975 die Integrative Kindertagesstätte in der Franz-Gleim-Straße 18 in Melsungen. Die Kindertagesstätte wurde zunächst als viergruppige Einrichtung für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung konzipiert. In dem Jahr 2012 erfolgte die Erweiterung der Kindertagesstätte um eine fünfte Gruppe (Krippengruppe) für insgesamt zwölf Kinder. Im Jahr 2017 wurde der Umbau der bestehenden Kindergartengruppen in sogenannte altersübergreifende Gruppen zur Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr vollzogen. Für die vorgenannten Investitionen wurden von der Katholischen Kirchengemeinde Fördermittel des Kreises, des Landes sowie des Bundes akquiriert. An den nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionskosten hat sich die Stadt Melsungen mit 66 2/3 % beteiligt.

Zum heutigen Zeitpunkt dürfen in der Kindertagesstätte gemäß der erteilten Betriebserlaubnis in fünf Gruppen bis zu 112 Kinder betreut und gefördert werden, davon zwölf Kinder in einer Krippengruppe und bis zu 16 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung in vier altersübergreifenden Gruppen. Die restlichen Betreuungsplätze sind den Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorbehalten.

Gemäß der ursprünglich aus dem Jahr 2002 stammenden Kindergartenbetriebsvereinbarung sowie der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen trägt die Stadt Melsungen 80 % der nicht durch Zuschüsse Dritter und Elternbeiträgen gedeckten Kosten der vier altersübergreifenden Gruppen. Für die fünfte Gruppe, Krippengruppe, beträgt der städtische Anteil der Förderung 90 % der ungedeckten Kosten.

Angesichts der finanzielle Zwänge des Bistums Fulda hat dieses die ortansässigen Kirchengemeinden aufgefordert, mit den politischen Gemeinden Kontakt aufzunehmen, um eine Anpassung der bestehenden Kindergartenbetriebsvereinbarungen auf ein einheitliches Niveau von 90 % der nicht gedeckten Kosten durch die politischen Gemeinden zu erreichen.

Neue Kindergartengruppen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden würden nur noch eingerichtet, sofern die politische Gemeinde 100 % der ungedeckten Kosten trägt.

Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten in Melsungen

Bekanntermaßen hat die Stadtverordnetenversammlung Melsungens am 28.11.2023 der Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten zugestimmt. Die Vereinbarung sieht eine Veränderung der Defizitaufteilung bei den Betriebskosten der Evangelischen Kindertagesstätten Lutherhaus und Kutschengraben auf ein einheitliches Niveau beider Einrichtungen im Verhältnis 90 % Stadt und 10 % Zweckverband/Evangelische Kirchengemeinde mit einer Übergangszeit von 5 Jahren bis zum Jahr 2027 vor. Im Zeitraum von 2023 bis 2027 steigt die städtische Förderung für den Kindergarten Lutherhaus von früher 85 % mit einer jährlichen Rate um 1 %, und beim Kindergarten Kutschengraben von 87,5 % mit einem jährlichen Zuwachs um 0,5 % ebenfalls bis zum Jahr 2027 auf 90 % des städtischen Anteils der nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten. Investitionsmaßnahmen des Kindergartens Lutherhaus, der sich im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen befindet, trägt diese zu 100 %. Investitionen des neu errichteten Kindergartens Kutschengraben, der sich im Eigentum der Stadt Melsungen befindet, aber auf kirchlichem Grund gebaut wurde, trägt die Stadt zu 100 %.

Intention der Katholischen Kirchengemeinde Melsungen

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der mit der Evangelischen Kirchengemeinde und dem Zweckverband Schwalm-Eder getroffenen Vereinbarung wurden die ersten Gespräche der Katholischen Kirchengemeinde dahingehend geführt, für die vier in Rede stehenden altersübergreifenden Gruppen ebenfalls in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren mit einer jährlichen Steigerung um 2 % den städtischen Anteil auf 90 % anzuheben. Der städtische Anteil an den Investitionskosten sollte unverändert bei 66 2/3 % der nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten verbleiben. Den Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde wurde hierzu als Diskussionsgrundlage der Entwurf einer Zusatzvereinbarung ausgehändigt. Anlässlich eines Folgetermins am 25.07.2024 formulierten die Vertreter des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Melsungen den dringenden Wunsch, die städtische Förderung der Integrativen Katholischen Kindertagesstätte in Melsungen kurzfristig völlig neu – und unbeeindruckt von der im Jahr 2023 geschlossenen Kindergartenbetriebsvereinbarung der Stadt mit dem Zweckverband des Evangelischen Kirchenkreises Schwalm-Eder/Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen – abzuschließen.

Die Eckdaten der Forderungen sind:

Die Katholische Kirchengemeinde hält unverändert die fünfgruppige Kindertagesstätte auf dem im kirchlichen Eigentum befindlichen Grundstück der Franz-Gleim-Straße 18 in Melsungen vor. Das Gebäude verbleibt unverändert im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde.

Zukünftige Investitionen an dem Gebäude wären ab dem Jahr 2026 zu 100 % durch die Stadt Melsungen zu erbringen. Die ursprüngliche Bausubstanz der viergruppigen Einrichtung stammt, wie eingangs erwähnt, aus dem Jahr 1975. An den Unterhaltsaufwendungen des Gebäudes und Grundstückes würde sich die Katholische Kirchengemeinde in den Jahren 2023 bis 2025 mit maximal 10 % beteiligen.

Der städtische Anteil von 80 % der nicht durch Elternbeiträge und Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten der vier altersübergreifenden Gruppen sollte rückwirkend ab dem 01.01.2023 von derzeit 80 % auf 84 %, rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf 87 % und ab dem 01.01.2025 auf 90 % ansteigen. Die Förderquote in Höhe von 90 % durch die Stadt Melsungen ab dem Jahr 2025 sollte zunächst bis Ende 2027 vereinbart werden. Wäre die Förderquote von 90 % bereits bei der letzten Abrechnung des Jahres 2023 zum Tragen gekommen, hätte dies zu Mehrkosten für die Stadt in Höhe von 51.135,03 Euro geführt.

Die relativ kurze Laufzeit von fünf Jahren wird vor dem Hintergrund der aktuellen Überlegungen des Bistums Fulda empfohlen, da beabsichtigt ist, ab dem Jahr 2028 den örtlichen Kirchengemeinden eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr und Gruppe zu gewähren. Für die Katholische Integrative Kindertagesstätte wären dies demnach 50.000 Euro pro Jahr.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der in den Jahren 2020 bis 2023 entstandenen Kosten der Kindertagesstätte, des Defizits sowie des städtischen und kirchlichen Anteils:

Jahr	Aufwand/ Kosten	Defizit -gesamt-	kirchlicher Anteil	städtischer Anteil
2020	1.234.545,58 €	688.113,83 €	94.578,59 €	593.535,24 €
2021	1.181.691,33 €	670.365,05 €	93.210,78 €	577.154,27 €
2022	1.290.989,16 €	820.358,63 €	119.403,37 €	700.955,26 €
2023	1.263.875,76 €	798.582,61 €	111.233,97 €	687.348,65 €

Der Magistrat hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Abschluss der als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung.

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte wird in der vorliegenden Form, wie aus der Anlage ersichtlich, zugestimmt.

Melsungen, 23.01.2024
I/1 Wi/Wen - 46-50-70

Der Magistrat



Markus Boucsein
Bürgermeister

Anlagen

Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G
über den Betrieb und die Förderung
der Integrativen Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde
Mariä Himmelfahrt in Melsungen

Auf der Grundlage von § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit § 74 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) wird zwischen

Der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen, vertreten durch den Verwaltungsrat, Franz-Gleim-Straße 20, Melsungen, nachfolgend - *Träger* - genannt,

und

der Stadt Melsungen, vertreten durch ihren Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Boucsein und Frau Erste Stadträtin Ulrike Hund, Am Markt 1, Melsungen, nachfolgend - *Stadt* - genannt,

folgende

Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung
der Integrativen Kindertagesstätte in Melsungen

geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diese Zusatzvereinbarung mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsoorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder zur fröhkindlichen Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten.

Die Kindertagesstätte wird von dem Träger als Freiem Träger nach den Regelungen des SGB VIII und des HKJGB sowie den für Kindertageseinrichtungen zu beachtenden sonstigen gesetzlichen Regelungen (z. B. IfSG, DSGVO, KDG, u.s.w.) im Rahmen der behördlichen Genehmigung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) im Einvernehmen mit der Stadt betrieben.

§ 1 Trägereinrichtung

Der Träger betreibt eigenverantwortlich die nachfolgend genannte Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Integrative Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Franz-Gleim-Straße 18, Melsungen, mit 112 anerkannten Plätzen in 5 Gruppen, und 1 Gruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten und 4 altersübergreifenden Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Betreuungszeit von montags bis freitags von 07.00 bis 16.30 Uhr, mit und ohne Mittagsverpflegung.

§ 2 Grundsatz der Förderung

Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vor gehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum ‚Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder‘ nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:

ab Jahr 2023 = 84 % Jahr 2024 = 87 % Jahr 2025 = 90 %

Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 % bis 2025.

§ 3 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten Betreuungsgebühren zu erheben. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages vom 13.11./02.12.2002 - ohne die Kosten für die Verpflegung - und den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die ermittelte Differenz vermindert sich jedoch um die Zuwendung aus der ‐Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag‐, die der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative Kindertagesstätte erhält. Für die Berechnung ist der durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda geprüfte Jahresabschluss heranzuziehen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen ‐Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS)‐ zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.
- (3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.
- (4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.

§ 4

Zuwendungen Dritter

(1) Zuwendungen Dritter sind:

1. Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betrieb oder die Finanzierung an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden.

Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative Kindertagesstätte an der stadtweiten Gebührenbefreiung im Regelbereich nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind von der Zahlung der Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über den Umfang von 6 Stunden hinaus werden zeitanteilige Gebühren erhoben.

Ist die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger im Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Berechtigung der Ansprüche der Eltern/ Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger eine Empfehlung abgeben.

Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen - für die unter den vorgenannten Voraussetzungen gebührenfrei gestellten Plätze - in der jeweils festgesetzten Höhe, dem Träger nach Zahlungseingang zeitnah zu überweisen. Der Träger wird die Zuwendungen bei der Betriebskostenabrechnung als Einnahme berücksichtigen.

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den Betrieb der Einrichtung gegeben werden.

(2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollektiven und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.

§ 5

Kostenregelung bei Baumaßnahmen

(1) Aufwendungen für Investitionen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 10 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten.

Der Anteil der Stadt beträgt 90 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.

Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in Satz 1 und 2 beschrieben auf den Träger und die Stadt verteilt.

- (2) Im Falle der Beendigung ihrer Kindertagesstätten-Trägerschaft wird die Kirchengemeinde alsbald die Stadt von dem gefassten Beschluss schriftlich unterrichten. Die Stadt kann innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Mitteilung verlangen, dass die Kirchengemeinde ihr das in § 1 bezeichnete Grundstück mit Kindertagesstätten-Gebäude zur Absicherung der Investitionen der Stadt für die Weiterführung einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlässt.

Hierfür wird ein Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von üblicherweise 25 Jahren abgeschlossen, der regelt, dass Grundstück und Gebäude der Stadt zum Zwecke und für die Dauer des Betriebs einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlassen werden, dass die Überlassung für den genannten Zweck zu einem ortsüblichen Mietzins unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Investitionen der Stadt erfolgt und dass die Stadt im Gegenzug alle mit dem Grundstück und Gebäude zusammenhängenden Abgaben, Lasten und Kosten übernimmt.

Sofern der vereinbarte Nutzungsvertrag vorzeitig endet oder nicht zustande kommt, hat die Kirchengemeinde der Stadt zur Absicherung der Investitionen eine Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Entschädigungszahlungen sind die durch die Stadt seit 01.01.2024 übernommenen Instandhaltungsaufwendungen an Dach- und Fach, die auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren – beginnend ab dem 01.01.2024 – fiktiv abgeschrieben werden. Die Entschädigungsleistung entspricht dem nicht abgeschriebenen Instandhaltungsaufwand der Stadt zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsvertrages. Zum Instandhaltungsaufwand im vorgenannten Sinne zählen alle größeren baulichen Erneuerungsmaßnahmen, nicht aber Schönheitsreparaturen und übliche Wartungs- sowie laufende Instandhaltungskosten.

§ 6

Personalkosten

Bezugnehmend auf die Personalaufwendungen im Rahmen der Defizitbeteiligung gemäß § 2 dieses Vertrages sichert die Stadt zu, dass die Kita-Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Bezahlung gegenüber den städtischen Kita-Mitarbeitern gleichgestellt sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft, hinsichtlich der Betriebskostenabrechnungen 2023 bereits ab dem 01.01.2023. Sie ersetzt inhaltlich die jeweiligen Regelungen der Kindergarten-Betriebsvereinbarung vom 13.11./02.12.2002. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Die Vertragsbeteiligten werden rechtzeitig vor Ende der Laufzeit Verhandlungen aufnehmen. Alle nicht durch diese Zusatzvereinbarung betroffenen Regelungen des Kindergarten-Betriebsvertrages vom 13.11./02.12.2002 behalten unverändert Bestand.
- (2) Die am 27.05./03.06.2005 geschlossene Zusatzvereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen und der Stadt Melsungen wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgehoben.

Melsungen,
I/2 Wi/Hei 46-50-70

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

.....
Bürgermeister Boucsein

.....
Erste Stadträtin Hund

(Siegel)

Melsungen,

Katholische Kirchengemeinde
Mariä Himmelfahrt Melsungen

.....
Verwaltungsratsvorsitzender

.....
stellv. Verwaltungsratsvorsitzender

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Fulda, den

Synopse
**Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Integrativen
 Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen**

Bisheriger Vertrag - Kindergarten Betriebsvereinbarung	Zusatzvereinbarung - Vorschlag Verwaltung	Bemerkungen Zusatzvereinbarung - Vorschlag Kath. Kirchengemeinde
<p>Präambel</p> <p>Die Kirchengemeinde und die Stadt dokumentieren durch diesen Vertrag, dass sie gemeinsam für die im Kindergarten der Kirchengemeinde betreuten Kinder Sorge tragen wollen. Die Kirchengemeinde als Trägerin ist für die geistig inhaltliche Ausrichtung und Leitung des Kindergartens verantwortlich. Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst und wird die Kirchengemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Bei allen wichtigen kostenrelevanten Entscheidungen wird daher die Kirchengemeinde entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages die Stadt informieren und beteiligen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Stadt und der Träger schließen diese Zusatzvereinbarung mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsoorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder zur frühkindlichen Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten.</p>	<p>Die Stadt und der Träger schließen diese Zusatzvereinbarung mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsoorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder zur frühkindlichen Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten.</p> <p>Die Kindertagesstätte wird von dem Träger als Freiem Träger nach den Regelungen des SGB VIII und des HKJGB sowie den für Kindertageseinrichtungen zu beachtenden sonstigen gesetzlichen Regelungen (z. B. IfSG, DSGVO, KDG, u.s.w.) im Rahmen der behördlichen Genehmigung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) im Einvernehmen mit der Stadt betrieben.</p>

<p>§ 1 Ortsbeschreibung</p> <p>Die Kirchengemeinde ist Trägerin der in Melsungen, Franz-Gleim-Straße 20, gelegenen Integrativen Kindertagesstätte und betreibt diese im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), - Kinder- und Jugendhilfe-, in der jeweils gültigen Fassung. Es werden zur Zeit in 3 integrativen Gruppen je 10-19 Regelpätze und 1-5 Integrationsplätze und 25 Kindergartenplätze in einer Regelgruppe vorgehalten.</p>	<p>§ 1 Trägereinrichtung</p> <p>Der Träger betreibt eigenverantwortlich die nachfolgend genannte Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:</p> <p>Integrative Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Franz-Gleim-Straße 18, Melsungen, mit 112 anerkannten Plätzen in 5 Gruppen, und 1 Gruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten und 4 altersübergreifenden Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Betreuungszeit von montags bis freitags von 07.00 bis 16.30 Uhr, mit und ohne Mittagsverpflegung.</p>
--	---

§ 3 Abs. 3 und 4 Investitions- und Betriebskosten	§ 5 Kostenregelung bei Baumaßnahmen	§ 5 Kostenregelung bei Baumaßnahmen
<p>(3) An Aufwendung für Um- und Erweiterungsbautzen beteiligt sich die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, wenn im Vorfeld der Bauarbeiten das städtische Einverständnis erteilt wurde.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde wird möglichst bis 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr den für den Kindergarten geltenden Teil ihres Haushaltplanes der Stadt vorlegen. Geplante größere Anschaffungen von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro wird die Kirchengemeinde rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltplanes, spätestens am 15. August eines jeden Jahres, der Stadt mitteilen.</p>	<p>(1) Aufwendungen für Baumaßnahmen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 33 1/3 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten.</p> <p>Der Anteil der Stadt beträgt 66 2/3 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.</p> <p>Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in Satz 1 und 2 beschrieben auf den Träger und die Stadt verteilt.</p>	<p>(1) Aufwendungen für Investitionen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 10 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten.</p> <p>Der Anteil der Stadt beträgt 90 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.</p> <p>Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in § 1 bezeichnete Grundstück mit Kindertagesstätten-Gebäude zur Absicherung der Investitionen der Stadt für die Weiterführung einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlässt.</p> <p>(2) Im Falle der Beendigung ihrer Kindertagesstätten-Trägerschaft wird die Kirchengemeinde alsbald die Stadt von dem gefassten Beschluss schriftlich unterrichten. Die Stadt kann innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Mitteilung verlangen, dass die Kirchengemeinde ihr das in § 1 bezeichnete Grundstück mit Kindertagesstätten-Gebäude zur Absicherung der Investitionen der Stadt für die Weiterführung einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlässt.</p>

Hierfür wird ein Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von üblicherweise 25 Jahren abgeschlossen, der regelt, dass Grundstück und Gebäude der Stadt zum Zwecke und für die Dauer des Betriebs einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlassen werden, dass die Überlassung für den genannten Zweck zu einem ortsüblichen Mietzins unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Investitionen der Stadt erfolgt und dass die Stadt im Gegenzug alle mit dem Grundstück und Gebäude zusammenhängenden Abgaben, Lasten und Kosten übernimmt.

Sofern der vereinbarte Nutzungsvertrag vorzeitig endet oder nicht zustande kommt, hat die Kirchengemeinde der Stadt zur Absicherung der Investitionen eine Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen zu zahlen.
Berechnungsgrundlage für die Entschädigungszahlungen sind die durch die Stadt seit 01.01.2024 übernommenen Instandhaltungsaufwendungen an Dach- und Fach; die auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren – beginnend ab dem 01.01.2024 – fiktiv abgeschrieben werden. Die Entschädigungsleistung entspricht dem nicht abgeschriebenen Instandhaltungsaufwand der Stadt zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsvertrages. Zum Instandhaltungsaufwand im vorgenannten Sinne zählen alle größeren baulichen Erneuerungsmaßnahmen, nicht aber Schönheitsreparaturen und übliche Wartungs- sowie laufende Instandhaltungskosten.

<p>§ 4 Abs. 1 Deckung der Betriebskosten</p> <p>Die Stadt fördert die von der Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorgehaltenen Einrichtung gemäß § 74 SGB VIII in Höhe von 70 % der durch Elternbeiträge aus dem Stadtgebiet und sonstige Zuwendung Dritter, die auf Kinder aus dem Stadtgebiet entfallen, nicht gedeckten Betriebskosten. Die Förderung vermindert sich auf 66,66 %, wenn mindestens 30 % der anteiligen Betriebskosten durch Elternbeiträge aus dem Stadtgebiet gedeckt werden.</p>	<p>§ 2 Grundsatz der Förderung</p> <p>Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum „Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder“ nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:</p>	<p>Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum „Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder“ nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:</p>
<p>Im Jahr 2024 = 82 %</p> <p>Im Jahr 2026 = 86 %</p> <p>Ab dem Jahr 2028 = 90 %</p>	<p>Im Jahr 2025 = 84 %</p> <p>Im Jahr 2027 = 88 %</p> <p>Ab dem Jahr 2028 = 90 %</p>	<p>Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 % bis 2025.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Deckung der Betriebskosten</p> <p>Zuwendung Dritter im Sinne des vorstehenden Absatzes sind:</p>	<p>§ 4 Zuwendungen Dritter</p> <p>(1) Zuwendungen Dritter sind:</p>	<p>§ 2 Grundsatz der Förderung</p> <p>Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum „Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder“ nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:</p> <p>Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 % bis 2025.</p> <p>§ 4 Zuwendungen Dritter</p> <p>(1) Zuwendungen Dritter sind:</p> <p>1. Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die der Kirchengemeinde für den Betrieb oder die Finanzierung ihres Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden.</p> <p>1. Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betrieb oder die Finanzierung an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden.</p>

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den Betrieb der Einrichtung gegeben werden.	<p>Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative Kindertagesstätte an der stadtweiten Gebührenbefreiung im Regellbereich nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind von der Zahlung der Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über den Umfang von 6 Stunden hinaus werden zeitanteilige Gebühren erhoben.</p> <p>Ist die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger im Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Berechtigung der Eltern/ Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger eine Empfehlung abgeben.</p>	<p>Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative Kindertagesstätte an der stadtweiten Gebührenbefreiung im Regelbereich nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind von der Zahlung der Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über den Umfang von 6 Stunden hinaus werden zeitanteilige Gebühren erhoben.</p> <p>Ist die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger im Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Berechtigung der Eltern/ Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger eine Empfehlung abgeben.</p> <p>Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen - für die unter den vorgenannten Voraussetzungen gebührenfrei gestellten Plätze - in der jeweils festgesetzten Höhe, dem Träger nach Zahlungseingang zeitnah zu überweisen. Der Träger wird die Zuwendungen bei der Betriebskostenabrechnung als Einnahme berücksichtigen.</p> <p>2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den Betrieb der Einrichtung gegeben werden.</p>
---	--	--

		(2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.
§ 4 Abs. 4 und 5 Deckung der Betriebskosten	§ 3 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt	<p>(2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.</p> <p>(2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) " zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.</p> <p>(3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.</p>
		<p>(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten Betreuungsgebühren zu erheben. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages vom 13.11./02.12.2002 - ohne die Kosten für die Verpflegung - und den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die ermittelte Differenz verringert sich jedoch um die Zuwendung aus der "Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag", die der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative Kindertagesstätte erhält. Für die Berechnung ist der durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda geprüfte Jahresabschluss heranzuziehen.</p> <p>(2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) " zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.</p> <p>(3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.</p>
		<p>(4) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Elternbeiträge sollen ca. 33,33 % der für die städtischen Kinder anfallenden Betriebskosten der Einrichtung decken. Die Stadt gleicht die Differenz aus, wenn die Benutzungsentgelte 25 % der anteiligen Betriebskosten nicht abdecken.</p> <p>b) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, soweit städtische Kinder betroffen sind, die Benutzungsentgelte entsprechend der Gebührenregelung für städtische Kindergärten zu erheben, soweit diese Regelung so gestaltet werden kann, dass geltendes Recht nicht verletzt wird und eine Vereinbarung nachfolgendem Abschnitt d) zustande gekommen ist. Die Neufestsetzung von Kindergartengebühren (Elternbeiträge) erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde.</p> <p>c) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.</p>

		(4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.
d) Für die Erhebung der Elternbeiträge ist eine Regelung über das Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Elternbeiträge zwischen Stadt und Kirchengemeinde abzuschließen.	(4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.	
(5) Die Sachaufwendungen für das Essen der Kinder werden von der Kirchengemeinde als Teilnahmebeiträge erhoben und gehören nicht zu den erstattungsfähigen Betriebskosten.	§ 6 Personalkosten Bezugnehmend auf die Personalaufwendungen im Rahmen der Defizitbeteiligung gemäß § 2 dieses Vertrages sichert die Stadt zu, dass die Kita-Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Bezahlung gegenüber den städtischen Kita-Mitarbeitenden gleichgestellt sind.	

§ 6 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
<p>(1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt inhaltlich die jeweiligen Regelungen der Kindergarten-Betriebsvereinbarung vom 13.11./02.12.2002.</p> <p>(2) Die am 27.05./03.06.2005 geschlossene Zusatzvereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen und der Stadt Melsungen wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgehoben.</p>	<p>(1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft, hinsichtlich der Betriebskostenabrechnungen 2023 bereits ab dem 01.01.2023. Sie ersetzt inhaltlich die jeweiligen Regelungen der Kindergarten-Betriebsvereinbarung vom 13.11./02.12.2002. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Die Vertragsbeteiligten werden rechtzeitig vor Ende der Laufzeit Verhandlungen aufnehmen. Alle nicht durch diese Zusatzvereinbarung betroffenen Regelungen des Kindergarten-Betriebsvertrages vom 13.11./02.12.2002 behalten unverändert Bestand.</p> <p>(2) Die am 27.05./03.06.2005 geschlossene Zusatzvereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen und der Stadt Melsungen wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgehoben.</p>